

Idee und Realität der Zivilgesellschaft

Jeffrey Alexanders Versuch, die Gerechtigkeitstheorie vom Kopf auf die Füße zu stellen

Die Kategorie der »Zivilgesellschaft«, die noch vor 20 Jahren im Zentrum aller demokratiethoretischen Diskussionen stand, hat inzwischen längst wieder ihre politische Strahlkraft verloren; an ihre Stelle ist die Idee der »deliberativen Demokratie« getreten, mit der sich das theoretische Augenmerk weg von den zivilen Assoziationen und politischen Bewegungen hin auf die rechtlichen Verfassungen und prozeduralen Vorkehrungen von demokratischen Staaten verlagert hat. Die Ursache für diese Abkehr von der »Zivilgesellschaft« mag darin zu finden sein, dass der durch die osteuropäischen Reformbewegungen genährte Glaube an die Innovationskraft freiwilliger Vereinigungen und Bürgerforen im Laufe der 1990er Jahre recht schnell wieder versandet ist; auf jeden Fall scheint heute, wo sich die politische Theorie doch vor allem mit dem Regelwerk demokratischer Deliberationen beschäftigt, kaum mehr von jenem Netzwerk aus politischen Assoziationen die Rede, das die theoretische Debatte seinerzeit so stark belebt hatte.

In dieser Situation einer weitverbreiteten Ernüchterung unternimmt Jeffrey Alexander nun den geradezu heroisch zu nennenden Versuch, der Kategorie der »Zivilgesellschaft« neue Substanz und Aktualität zu verleihen; auf den etwa 800 Seiten seiner Studie »The Civil Sphere«¹ scheut er keine theoretischen Mühen, keine historischen Nachweise und empirischen Anstrengungen, um der politischen Theorie der Gegenwart zu beweisen, dass nur die Idee der zivilen Bürgergesellschaft dem Selbstverständnis und dem Richtungssinn von Demokratien angemessen Rechnung tragen kann.² Allerdings beabsichtigt Alexander mit seiner Studie weitaus mehr, als bloß einer inzwischen verstaubt erscheinenden Kategorie neues Leben einzuhauchen; das Besondere des von ihm verfolgten Unternehmens stellt vielmehr die Absicht dar, auf dem Weg einer systematischen Reformulierung des alten Begriffs zugleich die Konturen einer normativ gehaltvollen Gesellschaftstheorie zu umreißen. Eine geeignete Formulierung, um diese Intention von Alexander zu charakterisieren, wäre vielleicht die, die ich für meine eigene Theorie der »demokratischen Sittlichkeit« gewählt habe: Darin habe ich den Versuch, Kriterien der Gerechtigkeit für unsere zeitgenössischen Gesellschaften aus den bereits institutionalisierten Normen sozialer Sphären selbst zu gewinnen, als ein Vorhaben bezeichnet, das die

1 Alexander 2006.

2 Insofern ist Alexanders Studie in der Nachfolge eines ersten solchen Versuchs zu verstehen, mit Hilfe einer empirischen Analyse der normativen Implikationen der Zivilgesellschaft eine Demokratiethorie zu entwickeln: Cohen, Arato 1992.

Gerechtigkeitstheorie direkt in Form einer Gesellschaftsanalyse zu betreiben versucht.³ Ich möchte im Folgenden die eindrucksvolle Studie von Jeffrey Alexander im Lichte dieser offenbar von uns geteilten Zielsetzung prüfen. Dabei werde ich so vorgehen, dass ich in einem ersten Schritt zunächst untersuche, welche Gestalt Alexander der zuvor charakterisierten Idee gibt, nach der die Gerechtigkeitstheorie heute vom normativen Kopf auf ihre »materialen« Füße gestellt werden sollte; nach meinem Eindruck unterschätzt er ein wenig die Schwierigkeiten, die sich einem solchen Programm in den Weg stellen, wenn die Kluft zwischen normativen Prinzipien und sozialer Realität tatsächlich geschlossen werden soll (Kapitel 1). Erst in einem zweiten Schritt werde ich dann eher cursorisch die begrifflichen Elemente in Augenschein nehmen, mit denen Alexander die Kategorie der »zivilen Sphäre« ausfüllen zu müssen glaubt, damit sie den weitreichenden Ansprüchen einer moralisch intendierten Gesellschaftstheorie ausreichend genügen kann; hier wird es darum gehen, an einzelnen Bausteinen der Theorie exemplarisch auszuloten, ob die immanente Verknüpfung von Gerechtigkeitstheorie und Gesellschaftsanalyse in der Durchführung wirklich gelingt (Kapitel 2). In einem letzten Schritt möchte ich noch einmal auf die ursprüngliche Zielsetzung von Jeffrey Alexander zurückkommen, um im Lichte der zuvor diskutierten Elemente seines Ansatzes abschlusshaft zu prüfen, ob er dem von ihm selbst erhobenen Anspruch einer normativ gehaltvollen Gesellschaftstheorie gerecht geworden ist; das Ergebnis dieser Bilanz wird insofern zwispältig sein, als ich seiner Theorie einerseits einen hohen empirischen Erklärungsgehalt bescheinige, andererseits aber ihre normativen Absichten für gescheitert halte (Kapitel 3). Auf der Strecke bleiben bei dieser kritischen Rekonstruktion nur die vielen beeindruckenden Fallanalysen, die Alexander im zweiten Teil seiner Studie einzelnen, besonders markanten Episoden in der geschichtlichen Entwicklung der »Zivilgesellschaft« gewidmet hat: Möge der Autor diese Lücke nicht als ein Ausweichen des Philosophen vor den Anstrengungen und Herausforderungen der materialen Analyse verstehen.

1. Die Kluft zwischen normativen Prinzipien und sozialer Realität

Jeffrey Alexander eröffnet seine Studie mit einer Begründung der Perspektive, in die er seine Untersuchungen zu den institutionellen Bedingungen, kulturellen Erfordernissen und sozialen Dynamiken der »zivilen Sphäre« gestellt wissen möchte. Seinen Ausgangspunkt stellt dabei die Beobachtung dar, dass das Anwachsen der Kluft zwischen praktischer Philosophie und empirischer Sozialforschung inzwischen zu einer Situation geführt habe, in der Gerechtigkeitsnormen nur noch unter Vernachlässigung der tatsächlichen Gegebenheiten der sozialen Lebenswelt eingeführt werden: Ist es heute das Geschäft der Philosophie, sei es nun bei Rawls oder Habermas,⁴ solche Normen als moralische Prinzipien zu rechtfertigen, ohne dabei deren Angewiesenheit auf entsprechende Sozialisationsprozesse und kommunikative

3 Vgl. Honneth 2011.

4 Vgl. Alexander 2006, S. 13-17.

Praktiken weiter berücksichtigen zu müssen, so betrachtet die Gesellschaftstheorie mit Foucault die modernen Gesellschaften überhaupt nur noch von ihrer »dunklen Seite« her, sodass irgendwelche moralischen Hoffnungen erst gar nicht mehr zutage treten können.⁵ Allerdings mischen sich in diese Ausgangsdiagnose, die ja kein wirklich neues Bild liefert, auch noch andere Töne bei Alexander, welche zusammengekommen dann seine eigenen Absichten ein wenig unklar werden lassen – so wird gegen Émile Durkheim, Talcott Parsons und T. H. Marshall der Vorwurf erhoben, bei aller Hervorhebung der sozial intrinsischen Rolle moralischer Normen weder deren kulturelle Bandbreite noch deren politischen Missbrauch angemessen dargestellt zu haben,⁶ und gegen Michael Walzer wird die Kritik vorgebracht, er habe in seinen »Spheres of Justice« die soziale Bereitschaft zur kollektiven Orientierung an den jeweiligen Moralitäten nicht hinreichend erklärt.⁷ Es ist auf den ersten Blick nicht leicht, zwischen diesen verschiedenen Einwänden und Vorhaltungen derart einen gemeinsamen Nenner auszumachen, dass sich daraus ein Schluss auf die von Alexander verfolgte Strategie ziehen lässt; offenbar soll nicht nur die Kluft zwischen praktischer Philosophie und Gesellschaftsanalyse überwunden werden, indem Gerechtigkeitsnormen wieder stärker als jeweils bereits sozial praktizierte und institutionalisierte Handlungsprinzipien behandelt werden, vielmehr soll darüber hinaus auch noch Berücksichtigung finden, dass solche lebensweltlich verankerten Normen stets kulturellen Deutungen unterliegen und in ihrem bindenden Gehalt von historischen Machtkonstellationen abhängig sind. Die Schwierigkeit bei solch einer Addition verschiedener Zielsetzungen ergibt sich daraus, dass diese sich wechselseitig leicht im Weg stehen können; wird etwa in der Analyse die kulturelle Deutungsabhängigkeit institutionalisierter Prinzipien sehr stark hervorgehoben oder deren verpflichtende Wirksamkeit in signifikanter Weise an die Erfüllung gegebener Interessenlagen gebunden, dann kann es unschwer geschehen, dass das historische Schicksal der eigentlich interessierenden Normen in der Fülle der vielen Kontingenzen unversehens aus dem Blick gerät; und umgekehrt dürfte sich bei einer zu einseitigen Betonung der transzendierenden Bindungskraft sozial praktizierter Normen regelmäßig die Gefahr einstellen, dass das Augenmerk für die Vielzahl empirisch abweichender Fälle verloren geht. Die Trennungslinie zwischen einer bloß historisch-empirisch verfahrenen Gesellschaftsanalyse und einer soziologisch operierenden Gerechtigkeitsanalyse ist nur sehr schmal, aber sie darf auf keinen Fall in Richtung der ersten Alternative hin überschritten werden, will man das Ziel einer Begründung moralischer Prinzipien aus bereits sozial akzeptierten und praktizierten Normen nicht aus den Augen verlieren, und wir werden sehen müssen, ob Jeffrey Alexander bei der Menge der von ihm gleichzeitig erhobenen Ansprüche die richtige Balance zu wahren weiß.

Die Brücke von diesen Vorüberlegungen zu seinem eigentlichen Thema, der »civil sphere«, schlägt Alexander nun mit der These, dass die im späten 17. Jahrhundert

5 Ebd., S. 19-21.

6 Ebd., S. 18 f.

7 Ebd., S. 17.

zum ersten Mal durch John Locke und James Harrington thematisierte Sphäre einer zivilen, gegenüber anderen Handlungssystemen hinreichend abgesicherten »Öffentlichkeit«⁸ den genuinen Ort von allgemeinen, im Prinzip jedem Staatsbürger offenstehenden Diskussionen über die Prinzipien sozialer Gerechtigkeit bildet; nur hier, im von staatlichen und privaten Eingriffen geschützten Bereich öffentlicher Auseinandersetzungen über Fragen von generellem Interesse, finden sich nach seiner Auffassung die moralischen Normen institutionalisiert, die es jedem Betroffenen erlauben, zu Belangen einer fairen, angemessenen Einrichtung der Gesellschaft Stellung zu beziehen. Freilich bedarf es zur Begründung dieser These, nach der in der »civil sphere« die normativen Prinzipien etabliert sind, die sowohl den Inbegriff sozialer Gerechtigkeit ausmachen als auch möglichst zwanglose Diskussionen über deren jeweilige Ausgestaltung ermöglichen, eines sehr spezifischen Begriffs jener Sphäre, der sich von anderen, geläufigeren Bestimmungen markant unterscheidet. Jeffrey Alexander liefert eine solche notwendige Begriffsklärung, indem er drei Modelle der zivilen Sphäre voneinander abhebt, zwischen denen er deutliche Abstufungen nach Maßgabe ihrer normativen Tragfähigkeit und empirischen Fassungskraft vornimmt.⁹ Danach gewann in der klassischen Tradition von Locke bis Hegel zunächst eine Vorstellung der Zivilgesellschaft die Oberhand, die darunter alle Handlungsbereiche jenseits der staatlichen Gestaltungsmacht zu subsumieren versuchte (CS I), was in der Folge dann zu einer Verkürzung dieses ersten Modells führte, indem es kritisch oder affirmativ allein zur Bezeichnung der Sphäre des kapitalistischen Marktes herangezogen wurde (CS II). Um nun nicht einfach bei dem Versuch, derartige Vereinseitigungen auf die ökonomische Sphäre zu vermeiden, wieder zu dem ersten, in sich selbst ja zu unbestimmten Modell zurückkehren zu müssen, schlägt Alexander ein drittes Vorstellungsmodell vor (CS III), das dem ursprünglichen Anliegen normativ besser Rechnung tragen und zudem alle Missverständnisse vermeiden soll; danach stellt die Zivilgesellschaft jene soziale Sphäre dar, die durch institutionalisierte Prinzipien einer solidarischen Gemeinschaft derart getragen wird, dass bei wechselnden kulturellen Deutungen jener gemeinschaftlichen Bande stets eine immanente Nötigung zur Integration weiterer, aber jeweils spezifischer Personengruppen besteht.¹⁰ An dieser Definition, einer der wichtigsten Schritte in der gesamten Argumentation, sind Alexander beide Seiten gleichermaßen wichtig, sowohl die tief verankerte Norm der zivilen Solidarität als auch deren Angewiesenheit auf immer wieder sich wandelnde Interpretationen im Lichte kollektiv geteilter Auffassungen über die Quelle der Gemeinschaftlichkeit. Denn die Verschränkung beider Elemente, das institutionalisierte Prinzip wie dessen kulturabhängige Deutung, soll überhaupt erst die Chance geben, die normative Analyse in einer empirisch realistischen Weise durchführen zu können. Insofern hält Alexander es für den großen Vorzug seines eigenen Modells der Zivilgesellschaft, zwar eine tragende Norm der moralischen Solidarität unterstellen zu können, ohne deswegen aber sofort zu

8 Ebd., S. 24.

9 Ebd., Kapitel 2.

10 Ebd., S. 31-34.

der idealisierenden Annahme ihrer ungebrochenen Wirksamkeit gelangen zu müssen, denn das der »zivilen Sphäre« zugrunde liegende Prinzip des solidarischen Miteinanders kommt nach seiner Auffassung immer nur in derjenigen ausschnitthaften Gestalt zu sozialer Geltung und damit zu praktischer Anwendung, die ihm jeweils durch die während eines bestimmten Zeitraums vorherrschenden Auslegungen verliehen wurde.¹¹

Für die Absicht einer historisch-empirischen Gesellschaftsanalyse besitzt eine solche kulturelle Relativierung der sozialen Wirksamkeit universalistischer Prinzipien zunächst einmal nur die größten Vorteile. Im deskriptiven Nachvollzug der Entwicklungsprozesse einzelner, nationaler Zivilgesellschaften kann nun nämlich im Einzelnen untersucht werden, welche kulturellen Deutungsmuster in der Mehrheit der Bevölkerung jeweils dafür gesorgt haben, dass das Versprechen einer universalistischen Einbeziehung aller Gesellschaftsmitglieder in den Kreis der moralisch mitbestimmenden Subjekte das eine Mal nur sehr selektiv, das andere Mal aber eher großzügig oder weitherzig ausgelegt wurde; weit entfernt von jeder Gefahr der normativen Idealisierung wird damit dem geschichtlichen Umstand Rechnung getragen, dass sich die integrierende Kraft der Zivilgesellschaft je mit den vorherrschenden Ideologien, Gesellschaftsdeutungen und Weltbildern wandelt. Um dieser fruchtbaren Perspektive ein theoretisch stärkeres Fundament zu geben, bemüht sich Alexander im vierten Kapitel seiner Studie sogar darum, die möglichen Alternativen solcher kulturellen Deutungen nach dem Muster der strukturalistischen Semiotik in Form eines binären Codes zu erfassen; danach beruhen die Interpretationen, in deren Licht das tragende Prinzip der zivilen Solidarität von der Mehrheit der Bevölkerung jeweils angeeignet wird, auf der Grundunterscheidung von »rein« und »unrein«, wobei die eigenen Motive und Institutionen stets als »rein« im Sinne der Demokratiefähigkeit klassifiziert werden, die der »anderen« aber als »unrein« im Sinne eines Mangels an demokratischen Potentialen.¹² Je nachdem, wie groß der Kreis derer ist, die gemäß dieser Grundunterscheidung innerhalb einer konkreten Zivilgesellschaft als »unrein« typisiert, nämlich als politisch unreif, bloß affektgesteuert oder irrational angesehen werden,¹³ bleibt das institutionalisierte Versprechen auf soziale Inklusion dann unerfüllt, denn diejenigen Personengruppen, auf die solche häufig »naturalistisch«¹⁴ verstandenen Klassifikationen angewendet werden, dürfen aus der Sicht der Mehrheit keine legitimen Ansprüche auf demokratische Mitwirkung erheben.

Alles, was Jeffrey Alexander in diesem Zusammenhang an theoretischen Mitteln zur Entschlüsselung der kulturellen Deutungsmuster zusammenträgt, erweist sich, wie gesagt, für die historisch-empirische Forschung als im höchsten Maße fruchtbar; das zeigt sich gewiss am deutlichsten im vierten Teil seiner Studie, wenn er daran geht, dem Leser einzelne Fallstudien zu den verschiedenen Pfaden der sozialen Inte-

11 Ebd., S. 48-50.

12 Ebd., S. 54-62.

13 Ebd., S. 57.

14 Ebd., S. 62-64.

gration in die Zivilgesellschaft zu unterbreiten. Aber wie steht es bei all dieser »realistischen« Anpassung des Konzepts der »zivilen Sphäre« an die faktischen Gegebenheiten von Ausgrenzung und Entwürdigung um die normativen Absichten, die Alexander mit seiner Gesellschaftsanalyse ja ebenfalls verknüpft? Muss nicht der Versuch, die Maßstäbe sozialer Gerechtigkeit direkt aus der Untersuchung der normativen Implikationen der in der Zivilgesellschaft institutionalisierten Prinzipien zu gewinnen, um diese nicht gleichsam »von oben« zu bestimmen, dann in erhebliche Schwierigkeiten geraten, wenn sie allzu stark nur noch im trüben Licht ihrer jeweiligen Einschränkungen und Verwerfungen betrachtet werden? Nach meiner Auffassung lässt sich die damit angedeutete Gefahr nur dadurch vermeiden, dass durch die historisch-empirische Rekonstruktion hindurch ein normativer Leitfaden gezogen wird, der es auf jeder Stufe, in jeder geschichtlichen Epoche erneut erlaubt, richtige von falschen Anwendungen der zugrunde liegenden Prinzipien zu unterscheiden. Gewiss, ein derartiges Verfahren wird nicht umhinkommen, bestimmte Ausübungen jener solidarischen Normen anderen gegenüber als überlegen zu bezeichnen und damit insgesamt einen möglichen Prozess des moralischen Fortschritts zu unterstellen, aber ohne eine solche theoretische Voraussetzung besteht erst gar nicht die Möglichkeit, überhaupt eine normative Perspektive einzunehmen. Aus der Vielzahl der historisch anzutreffenden Spielarten, sich das Prinzip der zivilen Solidarität kulturell anzueignen, müssen jeweils diejenigen unter Bezug auf dessen eigene intrinsische Forderungen als moralisch überlegen angenommen werden, die zur sozialen Einbeziehung des größten Kreises der von allen demokratischen Entscheidungen Betroffenen geführt haben. Auf diese Weise kommt im diachronen Vergleich eine Spur allmählicher moralischer Verbesserungen zum Vorschein, der gegenüber alle kulturellen Neudeutungen, die den zuvor bereits eröffneten Kreis von als vollwertig anerkannten Mitgliedern wieder einzuschränken versuchen, als normative Rückschritte oder Fehlentwicklungen gewertet werden müssen.¹⁵ Ohne die Unterstellung eines derartigen Prozesses schrittweisen Fortschritts wäre Jeffrey Alexander nicht dazu in der Lage, in den jeweils gegebenen Auslegungen des Prinzips ziviler Solidarität diejenigen Kriterien auszumachen, die es für den historischen Augenblick erlauben, die Forderungen sozialer Gerechtigkeit immanent zu bestimmen; seine über die historisch-empirische Analyse hinausgehenden Absichten einer geschichtlich situierten Gerechtigkeitstheorie kann er also nur dann umsetzen, wenn er sich zutraut, in den zu untersuchenden Umwälzungen der »civil sphere«, der »Sphäre der zivilen Gesellschaft«, stets die normativen Verbesserungen zu identifizieren.

Bevor ich untersuchen kann, ob Alexander diesen mit seinen eigenen Zielsetzungen verknüpften Ansprüchen tatsächlich gerecht werden kann, ist es aber notwendig, zunächst einmal seine inhaltliche Füllung des Begriffs der »civil sphere« weiterzuverfolgen; bislang haben wir von der Zivilgesellschaft ja nur in Erfahrung gebracht, dass sich ihre Etablierung der gemeinsamen Akzeptanz einer Norm des solidarischen Zusammenstehens und -wirkens unter der Mehrheit einer nationalen Bevölkerung verdankt, die freilich vor dem Hintergrund der in ihr geltenden Klas-

15 Honneth 2011, besonders S. 230 f.

sifikationssysteme auch darüber entscheiden kann, wer aufgrund der ihm zugeschriebenen Eigenschaften dazu- oder nicht dazugehören darf. In den nächsten Schritten seiner Studie (Kapitel 5, 6 und 7) verwendet Alexander nun große Mühe darauf, dieser vorläufig nur aus normativen Prinzipien und kulturellen Deutungen bestehenden »civil sphere« die institutionelle Substanz zu verleihen, ohne die sie sich in modernen Gesellschaften gar nicht reproduzieren könnte.

2. Die institutionelle Substanz der »civil sphere«

Jeffrey Alexander unterscheidet zwei institutionelle Komplexe, von denen er annimmt, dass sie für die Integration und Reproduktion von zivilen Sphären in sozial diversifizierten und funktional differenzierten Gesellschaften unerlässlich sind. Den ersten dieser beiden Komplexe bilden die »kommunikativen« Institutionen, deren Funktion es ist, die Diskussion und Meinungsbildung innerhalb der Zivilgesellschaft zu vermitteln; das Medium, mit dessen Hilfe sie ihre Aufgabe zu erfüllen vermögen, wird ganz im Sinne von Talcott Parsons als das der »Einflussnahme« begriffen, worunter die generalisierte, nicht mehr an lokale Kontexte gebundene Fähigkeit zur Erzeugung von Einstellungen und Gefühlen zu verstehen ist.¹⁶ Von diesen eher »weichen« Institutionen unterscheidet sich der zweite Komplex der »regulativen« Institutionen dadurch, dass er die jeweils kulturell definierte Solidarität mit Hilfe des Mediums sanktionsbewehrter Autorität oder Macht sicherzustellen hat; bei Alexander findet sich die Formulierung, dass solche mit Entscheidungsmacht ausgestatteten Einrichtungen die Aufgabe erfüllen müssen, die zu einem bestimmten Zeitpunkt vorherrschenden Solidaritätsbeziehungen gesellschaftlich bindend »zu artikulieren«.¹⁷ Was nun die kommunikativen Institutionen anbelangt, so rechnet Jeffrey Alexander ihnen die Organisationen der öffentlichen Meinungsumfrage, die zivilen Assoziationen und die Massenmedien zu, die ihrerseits noch einmal in fiktionale und faktenbezogene Medien unterteilt werden; insgesamt zeichnet sich das Kapitel, das diesen publikumsbezogenen Organen »diskursiver Macht« gewidmet ist (Kapitel 5), durch eine erstaunliche Bandbreite in Hinblick auf die berücksichtigten Institutionen und eine erfreuliche Differenziertheit in deren Charakterisierung aus. Gleichzeitig macht sich hier aber auch ein gewisser Hang zum Optimismus bemerkbar, der am deutlichsten in der Behandlung der Massenmedien zum Tragen kommt. Obwohl gelegentlich auch skeptische Töne anklingen,¹⁸ schildert Alexander auf den entsprechenden Seiten doch im Wesentlichen, inwiefern eine funktionierende Professionsethik und der wirtschaftliche Erfolgsdruck inzwischen dafür Sorge tragen, dass in der Berichterstattung der Medien elementare Auflagen der »Objektivität« und der Adressierung des »gesamten« Publikums angemessen Berücksichtigung finden: »Indem die Botschaften, die sie [die Medien, A.H.] formulieren, sich auf die Gesellschaft im Allgemeinen beziehen, werden sie in Wahrheit

16 Alexander 2006, S. 70.

17 Ebd.

18 Vgl. ebd., etwa S. 84.

mehr zu Medien der Überredung als maskierte Instrumente von Hegemonie und Beherrschung« (Übersetzung A.H.).¹⁹

Was in einem derartigen Satz, der keinesfalls alleine steht, indirekt zum Vorschein gelangt, ist eine Unklarheit oder Ambivalenz, die wir schon zuvor bei der Thematisierung des Verhältnisses von historisch-empirischer und normativer Gesellschaftsanalyse gestreift haben. Es ist nämlich überhaupt nicht ersichtlich, ob die zitierte Aussage eine bloße Beschreibung darstellen oder auch eine wertende Komponente enthalten soll; wäre das letztere der Fall, so läge der Einwand nahe, dass den (berichterstattenden) Medien innerhalb der öffentlichen Sphäre aufgrund des ihr institutionell innewohnenden Prinzips doch vor allem der Auftrag zukommt, zur wahrheitsgemäßen Berichterstattung und damit zur Aufklärung des demokratischen Publikums beizutragen – und gerade nicht zu dessen »Überredung« oder rhetorischer Beeinflussung. Sicherlich sind die Grenzen zwischen den beiden Weisen der medialen Einflussnahme, der der Überzeugung und der der Überredung, im Einzelnen schwer zu ziehen, aber es ist nur die erste, die seit Deweys wegweisendem Buch über die »Öffentlichkeit« als regulative Idee dient, um den jeweiligen Zustand des Fernsehens oder der Printmedien zu kritisieren.²⁰ Dass Alexander, dem diese Debatten natürlich bekannt sind, kaum auf sie zu sprechen kommt, hängt zunächst offensichtlich damit zusammen, dass er die Aufgabe auch der berichterstattenden Medien vordergründig anders zu bestimmen scheint; sie sollen, wie es an einer Stelle heißt,²¹ die öffentliche Meinung eher »repräsentieren« als, so ließe sich hinzufügen, »aufklären«, um auf solchem Wege die Transparenz über die konfligierenden Deutungen des zugrunde liegenden Prinzips demokratischer Solidarität zu erhöhen. Aber das kann andererseits nicht vollständig im Interesse von Alexander sein, wenn er doch die »civil sphere« zugleich als den zentralen, ja einzigen Ort der Demokratie in modernen Gesellschaften ansieht, denn dann muss hier stattfinden können, wozu diese politische Organisationsform von Haus aus bestimmt ist, also öffentliche Beratschlagung und Willensbildung, sodass auch die Medien zumindest in Teilen die Funktion übernehmen müssen, zu deren Ermöglichung in einem höchst verstreuten, anonymen Publikum durch möglichst umfassende, sachgemäße und faire Berichterstattung beizutragen. Wenn eine solche Funktionszuweisung im Sinne eines Kriteriums verwendet wird, um daran den Zustand der »factual medias« zu messen, so erfolgt das keinesfalls aus einer externen, irgendwie idealisierenden Perspektive heraus, sondern aus der Immanenz institutionalisierter Ansprüchlichkeiten, und es bleibt die Frage, warum Alexander seinen eigenen Zielsetzungen nicht folgt und diese gesellschaftlich vorfindliche Norm zu einer strengeren Sichtung der Verfassung unserer Medienkultur verwendet.

Nicht sehr viel anders ist es um dieses eigentümliche Zögern Alexanders, die normativen Potentiale seiner eigenen Ausgangsüberlegungen stärker zu nutzen, in den Teilen seiner Studie bestellt, die sich mit den regulativen Institutionen der »civil

19 »As the messages they formulate relate to society at large, they become more truly media of persuasion and less masked instruments of hegemony and domination.« Ebd., S. 83.

20 Dewey 1996.

21 Alexander 2006, S. 81.

sphere« beschäftigen. Solche Einrichtungen dienen dazu, wie bereits kurz erwähnt, den solidarischen Geist der Zivilgesellschaft in seinem jeweiligen Gerinnungszustand mit Hilfe staatlich gedeckter Macht zum Ausdruck zu bringen; daher fällt den regulativen Instanzen die Aufgabe zu, mit Sanktionsgewalt darüber zu wachen, dass die historisch gegebenen Solidaritätsbeziehungen auch tatsächlich innerhalb der Gesamtgesellschaft zur Anwendung gelangen. Alexander geht sogar so weit, diesen zweiten Komplex von Institutionen als dasjenige Machtmittel zu begreifen, kraft dessen die Mitglieder der zivilen Sphäre sicherzustellen vermögen, dass ihre Absichten und Belange stets von sozialer Wirksamkeit sind.²² Für die verschiedenen Einrichtungen, die er dabei vor Augen hat – repräsentative Wahlen, das Parteiensystem, die politische Verwaltung und »das« Recht –, muss dementsprechend nach seiner Auffassung gelten, dass sie von ihrer Sanktionsgewalt zum Nutzen der Zivilgesellschaft nicht nur nach innen, also unter deren Mitgliedern, sondern auch nach außen, nämlich gegenüber den anderen Sozialsphären, Gebrauch machen können; es sind die regulativen Institutionen, die die jeweilige Mehrheit in der zivilen Sphäre als ein Mittel benutzen kann, um auf die Verhältnisse in den benachbarten Subsystemen der Familie, der Wirtschaft oder der religiösen Gemeinschaften gestaltend einzuwirken und sie den eigenen Solidaritätsvorstellungen anzupassen.²³

Der »republikanische« Geist, der diese Ausführungen zur Funktionsweise der regulativen Institutionen merklich durchweht – soll doch deren Aufgabe primär in der sanktionsgestützten Artikulation und Durchsetzung des jeweiligen Volkswillens bestehen –, kommt nun in Alexanders Behandlung des Rechts auf besonders zwiespältige Weise zum Tragen. Auf der einen Seite ist sich der Autor mit den vielzähligen Kritikern einer bloß »realistischen« oder positivistischen Auffassung des modernen Rechts darüber einig, dass in den sich wandelnden Rechtsgrundsätzen keinesfalls nur entweder ein Instrument der staatlichen Machtsicherung oder ein inhaltsloses System formal aufeinander abgestimmter Regeln der Verhaltenssteuerung gesehen werden darf;²⁴ der moralische Kern des Rechts, seine »civic morality«, zeigt sich nach seiner Auffassung vielmehr erst dann, wenn in der abwechslungsreichen Geschichte der subjektiven Rechte deren gleichbleibende Substanz eines Schutzes zugleich der individuellen Autonomie und der zivilen Solidarität erkannt wird.²⁵ Ohne genauer zwischen verschiedenen Typen solcher Rechte zu unterscheiden, wie es sich nach T. H. Marshall eigentlich eingebürgert hat,²⁶ scheint Jeffrey Alexander also mit seinen Ausgangsüberlegungen behaupten zu wollen, dass das moderne Recht unabhängig vom jeweiligen kulturellen Kristallisationszustand der zivilen Solidarität insofern einen normativen Eigensinn besitzt, als es die Aufgabe einer zunehmenden Sicherung der diskursiven oder demokratischen Willensbildung besitzt.²⁷ Dementsprechend böte es

22 Ebd., S. 109 f.

23 Vgl. ebd., etwa S. 151-157.

24 Ebd., S. 157-161.

25 Ebd., S. 172 f., 178-184.

26 Marshall 1992.

27 Vgl. Habermas 1992.

sich gerade im vorliegenden Kontext an, im Falle eines Versagens des Rechts vor dieser ihm innewohnenden Aufgabe von einer historischen »Fehlentwicklung« zu sprechen und dabei implizit die Möglichkeit eines normativen Fortschritts zu unterstellen. Aber vor einem solchen Schritt schreckt Alexander dann doch, wie inzwischen kaum anders zu erwarten ist, ersichtlich zurück, indem er das Recht schnell wieder in eine einseitige Abhängigkeit vom Mehrheitsbefinden in der Zivilgesellschaft treten lässt; so ist kurz nach den zuvor wiedergegebenen Ausführungen zu lesen, dass das Recht »nur wirklich durchsetzbar ist, wenn es innerhalb der Sphäre der zivilen Gesellschaft interpretiert worden ist« (Übersetzung A.H.).²⁸ Es ließe sich einwenden, dass dieser Satz einem Unterkapitel über die »antidemokratische« Seite des Rechts entnommen ist²⁹ und also nicht für das Ganze genommen werden darf, andererseits aber fügt er sich doch viel zu gut und nahtlos in Alexanders generelle Bestimmungen der Funktionsweise regulativer Institutionen ein, als dass er sich hier rein zufällig finden könnte: Wenn solche zivilen Einrichtungen ganz allgemein die Funktion zu erfüllen haben, den jeweiligen Festlegungen des Umfangs und der Absicht der solidarischen Gemeinschaft durch Anwendung legitimer Sanktionsmittel zur Wirksamkeit zu verhelfen, dann kann auch das Rechtssystem davon nicht ausgenommen sein, sondern muss ebenfalls zur Durchsetzung der je gegebenen Mehrheitsstimmungen beitragen. In der Konsequenz haben wir dann zwei Bestimmungen der regulativen Aufgaben des Rechts vor uns, die sich aber wechselseitig ausschließen müssen: Das eine Mal erfüllt das Recht seinen »zivilen« Begriff nur dann, um mit Hegel zu sprechen, wenn es gegebenenfalls auch gegen den Willen der solidarischen Gemeinschaft an seiner Aufgabe festhält, jedem potentiell Betroffenen die individuelle Mitwirkung an der öffentlichen Willensbildung gleichermaßen zu ermöglichen und zu garantieren; das andere Mal aber kommt es seinem Begriff schon nach, solange es diese Aufgabe nur gegenüber jenem Kreis von Personen wahrnimmt, den die jeweilige Mehrheit in der Zivilgesellschaft gemäß ihrer Unterscheidungen von »reinen« und »unreinen« Gruppen für anspruchsberechtigt hält. Die erste der beiden Bestimmungen hätte Jeffrey Alexander dazu veranlassen müssen, seine bloß deskriptive Beschreibungsweise aufzugeben und zu einer normativen Perspektive überzuwechseln, die Unterscheidungen wie die zwischen angemessenen Richtungsverläufen und »Fehlentwicklungen«, zwischen moralischen Fortschritten und Rückschritten unverzichtbar macht. Aber wie schon im Fall der Nachrichtenmedien scheint er vor einer solchen »immanent« wertenden Darstellungsform zurückzuschrecken und es bei einer Sichtweise zu belassen, in der beide Weisen der Ausübung des Rechts ihrer regulativen Funktion innerhalb der »civil sphere« gleichermaßen entsprechen.

Ebenso auffällig wie die methodischen Ambivalenzen, die sich an Alexanders Behandlung der institutionellen Infrastruktur der »civil sphere« beobachten lassen, sind an seinen Ausführungen aber auch die systematischen Auslassungen; diese stehen umso mehr ins Auge, als er ja ganz offensichtlich um eine möglichst vollständige Erfassung all der Institutionen bemüht ist, die ihm für die Integration und

28 »[...] only after being interpreted inside the civil sphere can [...] be forcefully applied«; Alexander 2006, S. 185.

29 Ebd., S. 184-192.

Reproduktion der Zivilgesellschaft funktional erforderlich zu sein scheinen. Daran gemessen ist es dann mehr als eine kleine, verzeihliche Lücke, dass unter den verschiedenen »kommunikativen« oder »regulativen« Organen die diversen Erziehungseinrichtungen, allen voran die öffentliche Schule, an keiner Stelle seiner entsprechenden Darlegungen auftauchen. Vielleicht schon seit Kant, sicherlich aber seit Dewey und Durkheim, um nur die wichtigsten Autoren zu nennen, muss es für jede substantielle Theorie der Demokratie als ausgemacht gelten, dass sich nur über öffentlich organisierte Bildungsprozesse die für die demokratische Willensbildung erforderlichen Praktiken über die Generationen hinweg reproduzieren lassen;³⁰ insofern ist jede »civil sphere«, gleich welchen kulturellen Zuschnitts, gleich welcher sozialen Hintergrundüberzeugungen, auf die institutionelle Einrichtung von Schulen und ähnlichen Bildungsanstalten angewiesen, in denen die solidarischen Einstellungen und Empfindungen eingeübt werden, die für sie nach Alexanders eigener Auffassung doch konstitutiv sind. Schon auf der rein deskriptiven Ebene, weit entfernt von allen normativen Erwägungen, scheint es daher unerlässlich, dem Kreis der für die »civil sphere« erforderlichen Institutionen die schulischen Einrichtungen hinzuzufügen. Auch wenn es schwer sein mag, sie entweder den »kommunikativen« oder den »regulativen« Institutionen zuzurechnen, weil sie Elemente von beiden beinhalten, bilden sie für die soziale Reproduktion einer solchen Sphäre der zivilen Solidarität doch eine notwendige Voraussetzung, weil allein hier die Fundamente für die entsprechenden Dispositionen gelegt werden. Nimmt man demgegenüber eine normative Perspektive ein, die sich an das institutionalisierte Versprechen der zivilgesellschaftlichen Sphäre hält, um es zum Leitfaden einer immanent wertenden Gesellschaftsanalyse zu machen, so verschärft sich diese Nötigung zur Einbeziehung öffentlicher Bildungseinrichtungen sogar noch einmal, denn erst dann wird ersichtlich, dass nur durch eine chancengleiche Teilnahme an schulischen Lernprozessen jeder Heranwachsende potentiell in die Lage versetzt wird, später einmal als Erwachsener in der Rolle eines ebenbürtigen Mitglieds an der Meinungs- und Willensbildung in der Öffentlichkeit teilzunehmen. Der damit umrissene Zusammenhang zwischen Schule und demokratischer Partizipation, zwischen öffentlicher Bildung und gleichberechtigter Mitwirkung am politischen Meinungsstreit hätte sich Jeffrey Alexander nahezu von alleine aufdrängen müssen, wäre er nur entschiedener dem Ziel gefolgt, das er sich in seiner anfänglichen Kritik an den allzu deduktiv verfahrenen Gerechtigkeitstheorien selbst gesetzt hatte; war dort noch zu lesen gewesen, dass nur eine empirische Sozialtheorie die »Ansprüche an ein demokratisches Leben«³¹ freilegen kann, die den abstrakten Gerechtigkeitsprinzipien erst motivationalen Halt und soziale Schubkraft verschaffen, so bleibt von diesem Voratz im Laufe der Durchführung nur relativ wenig übrig. Stattdessen begnügt sich Alexander über weite Strecken seiner Studie mit einer rein deskriptiven Perspektive, die ihren Impuls vor allem aus dem Ehrgeiz zu beziehen scheint, allen falschen Hoffnungen auf eine geradlinige Entfaltung der demokratischen Potentiale der »civil sphere« den Garaus zu machen – daher die geradezu genüssliche Darstellung

30 Vgl. Honneth 2012.

31 Ebd., S. 24.

der bloß stimmungserzeugenden Rolle der Nachrichtenmedien, daher die schnelle Preisgabe einer moralischen Konzeption des modernen Rechts und daher schließlich auch die erstaunliche Verkenning der demokratischen Aufgaben der Schule.

Allerdings steckt in dem Insistieren auf den Schattenseiten der demokratischen Öffentlichkeit, auf ihren kulturell kodierten Stimmungsschwankungen und den damit immer wieder einhergehenden Ausschließungspraktiken, auch ein äußerst legitimes Element der gezielten Ernüchterung. Wie dieses ideologiekritische Motiv aber, Ansporn immerhin einer Reihe von glänzenden Studien zum Thema, mit den Absichten einer normativ gehaltvollen Gesellschaftsanalyse vereinbar sein soll, scheint mir die methodisch entscheidende Frage zu sein, die Alexanders Untersuchung im Ganzen dann aufwirft. Meine gelegentlichen Hinweise darauf, dass hier die Vorstellung einer zwar gerichteten, allerdings stets mit Rückschritten bedrohten Entwicklung weiterhelfen könnte, sind bislang sicherlich zu vage geblieben, als dass sie schon den Weg einer Lösung anzeigen könnten. Daher ist es wohl sinnvoll, zum Schluss meiner Überlegungen noch einmal auf das gleich zu Anfang gestellte Problem zurückzukommen, was es heißen kann, eine Gerechtigkeitstheorie in Form einer Gesellschaftsanalyse durchzuführen.

3. Die Gesellschaftstheorie Alexanders zwischen empirischen Einsichten und normativen Unklarheiten

Es gibt einen längeren Unterabschnitt in der Studie von Jeffrey Alexander, in dem er sich dem Verhältnis von historisch-empirischer und normativer Gesellschaftsanalyse direkt zuzuwenden scheint; hier, im achten Kapitel,³² geht er unter der Überschrift »Contradictions: uncivilizing pressures and civil repair« dem Problem nach, wie sich das moralische Versprechen der »civil sphere« einer »equal and free participation«³³ bei einer gleichzeitigen Berücksichtigung der gegenläufigen Prozesse von stets wiederkehrender Herabwürdigung und Ausschließung angemessen zum normativen Bezugspunkt der Analyse machen lässt. Im Grunde genommen wäre daher an dieser Stelle die Antwort auf die Frage zu erwarten, in welcher Weise das zum wertenden Leitfaden erhobene Prinzip der demokratischen Öffentlichkeit in die empirische Analyse ihrer tatsächlichen Dynamiken und Zerwürfnisse synthetisierend hineingearbeitet werden kann; denn nur auf einem solchen Wege wäre doch von der historischen Untersuchung realer Verläufe zugleich zu erhoffen, dass sie Auskunft auch über die jeweils moralisch gerechtfertigten Forderungen nach sozialer Gerechtigkeit geben kann – und nichts weniger muss es doch beinhalten, wenn Alexander mit seinem Projekt nicht nur die herkömmliche Gesellschaftstheorie verbessern, sondern auch die abstrakte Gerechtigkeitstheorie ersetzen können möchte.

In dem genannten Kapitel wird, so muss gesagt werden, ein höchst differenziertes, sehr überzeugendes analytisches Schema entfaltet, mit dessen Hilfe die Schichtungs-

32 Ebd., S. 193-209.

33 Ebd., S. 195.

verhältnisse und damit die ungleich verteilten Einflussmöglichkeiten innerhalb der »civil sphere« erklärt werden können sollen. Alexander unterscheidet hier zwischen internen und externen Quellen der Stratifizierung, wobei die ersten entweder in der Dimension der Zeit oder des Raums beheimatet sind,³⁴ während die zweiten jenen anderen »Subsystemen« entspringen können, die die Umwelt der »civil sphere« bilden.³⁵ Innerhalb der Zivilgesellschaft können, so ist dieser Vorschlag zu verstehen, Vorrangstellungen und diskursive Vorrechte damit begründet werden, dass Kategorien exemplarischer »Reinheit« entweder nur für die historisch verwurzelten (»time«) oder die auf dem jeweiligen Territorium beheimateten (»space«) Bevölkerungsteile reklamiert werden; von außerhalb können solche Rechtfertigungen für Höherstellungen und diskursive Privilegien innerhalb der zivilen Sphäre vorgebracht werden, indem auf funktionale Verdienste in anderen Handlungsbereichen verwiesen wird (»function«), also Rückübertragungen von externen auf interne Machtpositionen vorgenommen werden. Insofern darf man sich Alexander zufolge die »civil sphere« keinesfalls als einen sozialen Raum vorstellen, in dem auf absehbare Zeit oder jemals die institutionell versprochenen Verhältnisse gleicher und freier Teilnahme etabliert werden könnten; in der »wirklichen Welt« bieten sich vielmehr, wie er immer wieder betont, viel zu viele Chancen der Begründung von diskursiven Vorrangstellungen, als dass die Zivilgesellschaft im Regelfall nicht das Bild eines mehrdimensional gestaffelten Schichtungsverhältnisses abgeben würde – »die funktionale Stratifizierung der zivilen Gesellschaft«, so heißt es dementsprechend, »vermengt sich stets und überall mit den Stratifizierungsinstanzen der zivilen Gesellschaft in Zeit und Raum« (Übersetzung A.H.).³⁶

Nun stellt sich genau an dieser Stelle aber die Frage, in welcher Weise der empirisch diagnostizierte Sachverhalt ubiquitärer Ungleichheiten in der »civil sphere« aus der mitlaufenden Perspektive der normativen Analyse beschrieben werden soll. Es darf ja nicht so sein, wie Jeffrey Alexander gleich zu Beginn seiner Studie zu Recht bemerkt, dass auf die je gegebenen Sozialverhältnisse einfach ein System von freischwebend gewonnenen Normen angewendet wird, um jene dann moralisch entsprechend zu kritisieren; bei einem solchen Verfahren findet nicht hinreichend Berücksichtigung, unter welchen Handlungszwängen die Individuen jeweils konkret stehen und ob ihnen dementsprechend die normativen Einsichten überhaupt aufzubürden sind, die ihnen von außen zugeschrieben werden. Darüber hinaus ließe sich einwenden – auch das ein Gesichtspunkt, auf den Alexander schon gleich zu Beginn abhebt –, dass ein derartiges Verfahren der bloßen »Anwendung« stets riskiert, sich auf institutionelle Verhältnisse beziehen zu müssen, die sich im Nachhinein aus Gründen ihrer Funktionsbedingungen als immun gegenüber den von außen herangetragenen Normen erweisen können.³⁷ Also darf die normative Beur-

34 Ebd., S. 196-202.

35 Ebd., S. 203-205.

36 »[...] the functional stratification of civil society always and everywhere merges with the stratified instantiations of civil society in time and space.« Ebd., S. 205.

37 Vgl. Honneth 2011, S. 119 ff.

teilung nicht mehr, wie Alexander richtig schließt, der empirischen Beschreibung bloß übergestülpt werden, sondern muss schon in dieser selbst zur Anwendung kommen; die historische Gesellschaftsanalyse hat in irgendeiner Form die moralischen Prinzipien von sich aus zur Geltung zu bringen, die als institutionalisierte Versprechen in der Sphäre der Zivilgesellschaft bereits verankert sein sollen. Wie das aber bewerkstelligt werden können soll, ist dann die Frage, die sich natürlich aufdrängt, und nach meinem Eindruck lässt Jeffrey Alexander uns im Unklaren darüber, welche methodische Strategie er hier im Einzelnen vorschlägt.

Eine Möglichkeit, die von Alexander verfolgte Lösung dieses schwierigen Problems zu verstehen, besteht darin, seinen deskriptiv verwendeten Begriff der »civil repair«³⁸, des zivilen Ausgleichs, als eine Art von ständigen Erinnerungsposten an die ursprünglichen Versprechungen der Zivilgesellschaft zu begreifen. Auf der empirischen Ebene seiner Gesellschaftsanalyse glaubt Alexander feststellen zu können, dass die extern bewirkten, nämlich durch Leistungsübertragungen aus anderen Sphären verursachten Einbußen an sozialer Gleichstellung auf Dauer nicht ohne Wiedergutmachungen durch die »civil sphere« bleiben können. Solche gesellschaftlichen Reparaturmaßnahmen bestehen dann im Falle von durch die kapitalistische Marktwirtschaft hervorgerufenen Ungleichheiten in der Zivilgesellschaft etwa darin, dass unter dem Druck von Protestbewegungen den ökonomisch Benachteiligten soziale Rechte eingeräumt werden, die ihnen ein Mindestmaß an wirtschaftlichem Auskommen gewährleisten;³⁹ diese Wiedergutmachungen lassen sich dann Alexander zufolge als reaktive Eingriffe der Zivilgesellschaft in diejenige externe Sphäre begreifen, die nach der Meinung einer durch Überzeugungsarbeit gewonnenen Mehrheit für die Verletzungen des zugrunde liegenden Prinzips verantwortlich gemacht werden kann. In seiner Studie wartet Jeffrey Alexander mit einer Vielzahl von weiteren Beispielen für solche zivilen Reaktionsbildungen auf, die allesamt belegen sollen, dass Verstöße gegen den institutionalisierten Anspruch der gleichberechtigten Teilnahme über einen längeren Zeitraum hinweg nicht ungesühnt bleiben können; der dritte Teil, der sich mit der Rolle sozialer Bewegungen beschäftigt, macht darüber hinaus in glänzenden Fallstudien zum Feminismus und zur amerikanischen Bürgerrechtsbewegung deutlich, dass »civil repairs« häufig nicht nur auf extern verursachte, sondern auch auf intern, etwa durch rassistische Vorurteile, bewirkte Benachteiligungen hin erfolgen müssen. Aber bei der Beantwortung der methodischen Frage, die uns hier interessiert, hängt selbstverständlich alles einzig und allein davon ab, in welcher Beschreibungshaltung diese Vorgänge der zivilen Wiedergutmachung geschildert werden: Handelt es sich in der Darstellung um soziale Prozesse, die in nüchtern-deskriptiver Weise bloß registriert werden, oder um moralisch begrüßenswerte Ereignisse, die mit der Art von Parteilichkeit beschrieben werden, die für eine Gesellschaftstheorie mit normativer Absicht unverzichtbar ist?

Auch hier ist die Antwort, die sich in der Studie von Alexander finden lässt, wieder nicht vollkommen eindeutig. Zwar wird an einer Stelle mit Bezug auf die Übergriffe

38 Alexander 2006, S. 205-209.

39 Ebd., S. 207 f.

benachbarter Subsysteme in die zivile Sphäre gesagt, dass, »um eine solche Trennung der Sphären sicherzustellen, es der Konstruktion einer unabhängigen Sphäre der zivilen Gesellschaft bedarf (to ensure a separation [...] the very point of constructing an independent civil sphere)« (Übersetzung A.H.),⁴⁰ aber daraus wird dann nicht eigentlich der Schluss gezogen, alle ihm zuwiderlaufenden Vorgänge als normative »Fehlentwicklungen« oder soziale Pathologien zu beschreiben; im Gegenteil, zumeist nimmt Alexander die Haltung eines illusionslosen Beobachters ein, der derartige Verletzungen institutionell garantierter Ansprüche als eines der vielen Schicksale beschreibt, welches die »civil sphere« unter Umständen ereilen kann.⁴¹ Mit seiner ursprünglichen Zielsetzung einer empirisch grundierten Gerechtigkeitstheorie ist eine solche Haltung gelassener Distanz freilich in keiner Weise vereinbar; der Vorsatz, Prinzipien sozialer Gerechtigkeit direkt aus der Analyse der Kämpfe und Konflikte um die Verwirklichung der normativen Versprechen der zivilen Öffentlichkeit zu gewinnen, hätte vielmehr verlangt, auf jeder neuen historischen Stufe deren Nichteinlösung als moralische Verletzung, deren graduelle Erfüllung aber als willkommenen Schritt eines moralischen Fortschritts zu beschreiben; nur so wäre Alexander seinem Ziel nähergekommen, in dem von ihm beschriebenen Entwicklungsprozess der »civil sphere« jeweils zu erkennen, was zu einem bestimmten Zeitpunkt als gerecht und was als ungerecht gelten kann.

Allerdings setzt ein solches Unterfangen, das ja ein starkes Vertrauen in den gerechtigkeitsproduzierenden Charakter des geschichtlichen Prozesses erfordert, noch eine weitere Annahme voraus, die Jeffrey Alexander zwar gelegentlich streift, aber nicht wirklich gesondert behandelt. Um wirklich die starke Zuversicht besitzen zu können, dass die ursprünglich einmal institutionalisierten Prinzipien der zivilen Sphäre auf Dauer einen Einfluss auf deren Mitglieder ausüben, bedarf es irgendwelcher Vermutungen darüber, wie moralischen Normen eine praktische Wirksamkeit im gesellschaftlichen Entwicklungsprozess zukommen kann; welcher Mechanismus sorgt dafür, so ließe sich die Frage formulieren, dass die zugrunde liegenden Prinzipien mit der Zeit von den Beteiligten nicht einfach vergessen und stillschweigend durch andere ersetzt werden? In seiner Vermutung, dass sich die Zivilgesellschaft angesichts von Verletzungen der ihr innewohnenden Prinzipien immer wieder genötigt sieht, gegenüber den jeweils Benachteiligten Wiedergutmachungen, »civil repairs«, vorzunehmen, scheint Alexander eine Antwort auf das damit umrissene Problem bereits vor Augen zu haben, ohne diese allerdings ausdrücklich zu thematisieren. Man kann hier nur spekulieren, dass es die stete, durch die Generationen hinweg weitervermittelte Rückerinnerung der Betroffenen ist, die in Form von mündlichen Erzählungen, schriftlich niedergelegten Dokumenten und auch literarischen Texten ein Archiv der noch nicht eingelösten Versprechen schafft; darin ist festgehalten, welche legitimen, im Lichte der erinnerten Prinzipien als gerechtfertigt erscheinenden Ansprüche diesen Personengruppen bislang im historischen Prozess der Zivilgesellschaft noch vorenthalten worden sind. Ein Weiteres dürften darüber

40 »[...] to ensure a separation [...] the very point of constructing an independent civil sphere«; ebd., S. 207.

41 Vgl. exemplarisch ebd., S. 206 f.

hinaus in Ländern, die auf rechtsstaatlichen Füßen stehen, die jeweiligen Verfassungen leisten, in denen sich die Gründungsnormen der Freiheit und Gleichheit in der Regel dokumentiert finden – ein Erinnerungsmechanismus im Übrigen, auf dessen Bedeutung Jeffrey Alexander in einem sehr schönen Kapitel ausdrücklich hinweist.⁴² Aber im Wesentlichen dürften es wohl die durch derartige Erinnerungsstützen immer wieder neu angetriebenen Aufbegehrenen und Revolten der Betroffenen selbst sein, die von Alexander zu Recht immer wieder hervorgehobenen »sozialen Bewegungen«, die mit ihrem Einsatz für bislang uneingelöste Versprechen die Normen der demokratischen Öffentlichkeit historisch wirksam werden lassen: Gibt es in der Geschichte einen Mechanismus, der uns auf eine moralische Produktivkraft und damit einen Fortschritt vertrauen lässt, dann ist es derjenige solcher im Bewusstsein bereits institutionalisierter Prinzipien geführten Kämpfe.

Jeffrey Alexander scheut davor zurück, wie wir gesehen haben, solche Schlussfolgerungen von sich aus zu ziehen. Er begnügt sich stattdessen über weite Strecken seiner Studie damit, eine bloße Beobachterperspektive einzunehmen, in der auch die Kämpfe für soziale Inklusion nur als einer unter verschiedenen Entwicklungswegen, nicht aber als immanent gerechtfertigte Reaktionen auf Exklusionen von der »civil sphere« erscheinen. Seinem Ziel, auf dem Weg einer historischen Gesellschaftsanalyse zugleich auch Prinzipien sozialer Gerechtigkeit freizulegen, wird er damit nicht gerecht. Man kann nur Vermutungen darüber anstellen, warum Alexander vor seinen eigenen normativen Ansprüchen zurückschreckt und es bei einer letztlich deskriptiven Herangehensweise belässt. Vieles spricht dafür, dass er aus lauter Furcht vor normativen Idealisierungen das Kind gleich mit dem Bade ausgeschüttet hat; um nur ja jeden Schritt einer von den Tatsachen nicht mehr gedeckten Einführung moralischer Normen zu vermeiden, verzichtet er gleich vollständig darauf, für das von ihm als Bestandteil der sozialen Realität aufgewiesene Prinzip demokratischer Teilhabe Partei zu ergreifen und alle faktischen Entwicklungen normativ gutzuheißen, die in Richtung seiner allmählichen Verwirklichung weisen. Das mag der Grund sein, der es Jeffrey Alexander am Ende dann doch verwehrt, den beiden schlechten Alternativen eines bodenlosen Normativismus und eines normfreien Soziologismus eine dritte, tragfähige Alternative entgegenzusetzen. Seine eigene Analyse der Zivilgesellschaft ist zwar in ihrer kategorialen Differenziertheit und empirischen Umsichtigkeit bei weitem allem überlegen, was bisher zur Erschließung dieses institutionellen Kerns demokratischer Gesellschaften verfasst worden ist – allein, es fehlt ihr die normative Handhabe, um auch noch den Gerechtigkeitstheorien eines Rawls oder Habermas überlegen zu sein.

Literatur

- Alexander, Jeffrey 2006. *The Civil Sphere*. Oxford: Oxford University Press.
 Cohen, Jean L.; Arato, Andrew 1992. *Civil society and political theory*. Cambridge, MA: MIT Press.
 Dewey, John 1996. *Die Öffentlichkeit und ihre Probleme*. Bodenheim: Philo Verlag.

42 Ebd., S. 164-169.

- Habermas, Jürgen 1992. *Faktizität und Geltung. Beiträge zur Diskurstheorie des Rechts und des demokratischen Rechtsstaats*. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Honneth, Axel 2011. *Das Recht der Freiheit. Grundriss einer demokratischen Sittlichkeit*. Berlin: Suhrkamp.
- Honneth, Axel 2012. »Erziehung und demokratische Öffentlichkeit. Ein vernachlässigtes Kapitel der politischen Philosophie«, in *Zeitschrift für Erziehungswissenschaft* 15, 3, S. 429-442.
- Marshall, Thomas H. 1992. »Staatsbürgerrechte und soziale Klassen«, in *Thomas H. Marshall: Bürgerrechte und soziale Klassen. Zur Soziologie des Wohlfahrtsstaates*, S. 33-94. Frankfurt a. M., New York: Campus.

Zusammenfassung: In dem Artikel wird der Versuch unternommen, die einflussreiche, umfangreiche Studie von Jeffrey Alexander über »The Civil Sphere« daraufhin zu prüfen, ob sie dem selbstgesetzten Ziel einer empirischen Verankerung der Gerechtigkeitstheorie wirklich gerecht wird. Zu diesem Zweck werden die konzeptuellen Schritte, die Alexander unternimmt, um sowohl das normative Versprechen als auch die historischen Verfehlungen der Zivilgesellschaft analysieren zu können, bis zu dem Punkt nachvollzogen, an dem sich zeigt, dass zwar der materiale Gehalt der Studie äußerst differenziert und vielschichtig ist, ihr normatives Vorhaben aber im Zuge der Durchführung auf der Strecke bleibt.

Stichworte: Zivilgesellschaft, Gerechtigkeitstheorie, zivile Solidarität, sozialer Ausschluss, modernes Recht

Idea and reality of the civil sphere:

Jeffrey Alexander's attempt to turn the theory of justice from its head to its feet

Summary: The article discusses whether Jeffrey Alexander's influential study »The Civil Sphere« achieves its goal to ground the theory of justice in empirical reality. The focus is on the conceptual steps which Alexander postulates as being necessary to understand both the normative promise and the historical failures of civil society. After analysing these steps, the article argues that, in spite of its wealth of empirical material and of its conceptual sophistication, Alexander's study is ultimately unsuccessful in fulfilling its normative intentions.

Keywords: civil sphere, theory of justice, civil solidarity, social exclusion, modern law

Autor

Prof. Dr. Axel Honneth
Goethe-Universität Frankfurt
Institut für Philosophie/Fach 116
Grüneburgplatz 1
60629 Frankfurt a. M.